



**JURISTISCHE
FAKULTÄT**



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

Historie des spanischen Konkursrechts
Die Entwicklung von den *Siete Partidas* bis zur *Ley Concursal*

Dissertation vorgelegt von Anne Hermle*

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Zweitgutachter: Prof. Dr. Fernando Gascón Inchausti (Universidad Complutense, Madrid)

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

* Die Arbeit wird im Jahr 2026 unter dem Titel „Die Historie des spanischen Konkursrechts“ in der Reihe Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR) des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen veröffentlicht (im Erscheinen).

„La historia de la Ley Concursal es la historia de sus reformas“, zu Deutsch: „Die Geschichte des Konkursgesetzes ist die Geschichte seiner Reformen“.

Mit diesem Satz leitet der spanische Gesetzgeber die Gründe zur konsolidierten Fassung der *Ley Concursal* aus dem Jahr 2021 ein. Auch wenn sich dieser Satz auf die jüngere Geschichte des spanischen Konkursrechts bezieht, lässt er sich auf die gesamte historische Entwicklung des Rechtsgebietes übertragen. Dabei lassen sich zwei wesentliche Treiber für die stete Befassung des Gesetzgebers mit dem Konkurs isolieren: Der eine sind geschichtliche Entwicklungen als solche. An kaum einem anderen Rechtsgebiet lassen sich gesellschaftliche Entwicklungen so gut und differenziert verfolgen wie am Konkursrecht. Fast jede gesellschafts- und weltpolitische Krise hat wirtschaftliche Folgen und hinterlässt als Konsequenz über kurz oder lang Spuren in dem Rechtsgebiet, das zur Abwicklung wirtschaftlicher Krisen herangezogen wird. Durch Reformen am Konkursrecht wird wiederum der zweite Treiber für seine stete Entwicklung ausgelöst: Das Prinzip von Versuch und Irrtum. Wohlgemeinte Reformen führen zu Anwendungsproblemen, die durch erneute Reformen gelöst werden müssen.

Die vorliegende Untersuchung begleitet die Entwicklung des spanischen Konkursrechts vom 13. bis ins 21. Jahrhundert. Da der spanische Nationalstaat mit seinen heutigen Grenzen erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts gegründet wurde, ist eine Untersuchung des „spanischen“ Rechts vor diesem Zeitpunkt nicht möglich; vielmehr liegt der Fokus der Untersuchung vor dieser Zeit auf dem kastilischen Recht. Dieses hat das nationalstaatliche spanische Recht im Bereich des Konkursrechts maßgeblich beeinflusst.

Methodische Grundlage der Arbeit ist eine rechtshistorisch-rechtsvergleichende Arbeitsweise, die darauf abzielt, den Einfluss anderer europäischer Rechtsordnungen auf die spanische Rechtsentwicklung zu ermitteln. Begleitend wird ein Überblick über die politische und gesellschaftliche Lage in der jeweiligen Zeit gegeben, um rechtliche Entwicklungen auch unter diesen Aspekten einordnen und untersuchen zu können. Die Arbeit schließt dabei sowohl Forschungslücken in der deutschen als auch in der spanischen Rechtswissenschaft: Auch wenn sich in der spanischen Rechtswissenschaft diverse Werke zur Geschichte des Konkursrechts finden, sind diese stets auf einzelne Epochen oder bestimmte Rechtsinstitute beschränkt. Die vorliegende Arbeit zielt dagegen darauf ab, die einzelnen Entwicklungsstränge in einen größeren historischen Kontext zu stellen, was wiederum eine bessere Unterscheidung originär spanischer Entwicklungen einerseits und ausländischer Einflüsse andererseits ermöglicht. Für die deutsche Rechtswissenschaft bietet die Arbeit einen Einblick in die Historie des spanischen Insolvenzrechts in deutscher Sprache. Da das spanische Konkursrecht das deutsche Recht insbesondere im 17. Jahrhundert maßgeblich beeinflusst hat, bietet die Arbeit auch insofern historischen Kontext. Aus Sicht der deutschen Rechtswissenschaft ist die Arbeit zudem mit Blick auf die zunehmende Europäisierung des Konkursrechts von Bedeutung. Neben dem erheblichen Einfluss, den das spanische Konkursrecht im 17. Jahrhundert auf andere europäische Rechtsordnungen ausübte, wurde es selbst von diversen europäischen Rechtsordnungen beeinflusst. Der Blick auf die spanische Konkursrechtsgeschichte bietet daher – neben der Konkursrechtsgeschichte diverser weiterer europäischer Nationen – einen Ausgangspunkt zur Beurteilung der gesamteuropäischen Konkursrechtsgeschichte und damit eine Grundlage für mögliche europäische Gesetzgebungsvorhaben.

I.

Die Arbeit beschreibt die Entwicklung des spanischen Konkursrechts ausgehend von den ersten originär kastilischen Gesetzen des 13. Jahrhunderts, den *Siete Partidas* und dem *Fuero*

Real. Dabei wird zunächst die personelle Vollstreckung nach dem westgotisch geprägten *Fuero Real* dargestellt, die sich primär auf die Schuldknechtschaft als Vollstreckungsinstrument fokussiert. Vergleichend hierzu wird die Vermögensvollstreckung durch Vermögensabtretung nach den (zeitweise) zeitgleich geltenden *Siete Partidas* dargestellt. Die *Siete Partidas* als römischrechtlich geprägtes Gesetzeswerk kennen die Personalvollstreckung nicht, weshalb die Rechtslage unter Geltung des *Fuero Real* und der *Siete Partidas* von einem unauflösbaren Widerspruch gekennzeichnet war.

Im Anschluss untersucht die Arbeit den Versuch der sogenannten *Nueva Recopilación*, die gegensätzlichen Vollstreckungsmethoden miteinander zu verknüpfen. Dieses Unterfangen brachte erhebliche Durchsetzungsprobleme mit sich, die hauptsächlich darin begründet waren, dass die Schuldknechtschaft als unmittelbare Rechtsfolge der Vermögensabtretung vorgesehen war. Dies führte zu dem ungewollten Ergebnis, dass die Schuldner keinen Anreiz mehr hatten, die römisch-rechtlich geprägte Vermögensabtretung (sog. *cesión de bienes*) zu nutzen, die unter den *Siete Partidas* noch dazu gedient hatte, aus der Schuldhafte zu entkommen. Da die Schuldknechtschaft nach dem neuen Vollstreckungsmodell aber die *cesión de bienes* voraussetzte, kam die Vollstreckung mangels der erforderlichen freiwilligen Partizipation der Schuldner zum Stillstand. Dem wurde schließlich durch eine Fiktion der *cesión de bienes* nach sechsmonatiger Schuldhafte abgeholfen. Dies führte wiederum zu einem Katz-und-Maus-Spiel zwischen Gesetzgeber und Schuldner, die diverse kreative Methoden fanden, sich der Schuldknechtschaft zumindest faktisch zu entziehen, beispielsweise durch die Angabe fiktiver Schulden, deren Inhaber die Schuldknechtschaft nur zum Schein durchsetzten. Es gelang dem Gesetzgeber mehr schlecht als recht, diesen Vorgehensweise ein Ende zu bereiten.

Die *Nueva Recopilación* markiert auch den Beginn der Entstehung eines gesonderten kaufmännischen Konkursrechts. Der zunehmende Handel führte im 16. Jahrhundert zur Notwendigkeit, den kaufmännischen Konkurs eigenständigen Regelungen zu unterwerfen. Diese zielten zunächst aus strafrechtlicher Sicht darauf ab, die Flucht des Schuldners und vergleichbare unlautere Praktiken zu verhindern. Ziel war dabei stets, die Durchführung der *cesión de bienes* und des sich anschließenden Vollstreckungsverfahrens zu ermöglichen. Daneben kam es zu wesentlichen Veränderungen im Konkursverfahren selbst: Beispielsweise wurde die Figur des Vermögensverwalters eingeführt und der Konkursgrund in Form der Zahlungsunfähigkeit in Verbindung mit der Zahlungseinstellung genauer definiert. Ein eigenständiges kaufmännisches Konkursverfahren entwickelte sich jedoch nicht, vielmehr blieb es bei Sonderregelungen für den kaufmännischen Konkurs.

Besonders in der italienischen Literatur findet sich vielfach die These, dass das kastilische Konkursrecht bis zum 17. Jahrhundert maßgeblich vom italienischen Statutenrecht geprägt gewesen sei. Die spanische Literatur geht dagegen von einer eigenständigen kastilischen Entwicklung aus. Die Wahrheit liegt wie so oft vermutlich in der Mitte. Zwar mag die Gründung eigenständiger Handelsverbände, der sogenannten *consulados*, nach italienischem Vorbild dazu beigetragen haben, dass Einflüsse aus dem italienischen Recht nach Kastilien gelangten. Die Rezeption des römischen Rechts in den *Siete Partidas* erfolgte dagegen im Wesentlichen autonom und die Fortentwicklungen in der *Nueva Recopilación* sind hauptsächlich auf originär kastilische Entwicklungen zurückzuführen.

II.

Tatsächlich gibt die *Nueva Recopilación* nicht die tatsächlich gelebte Rechtslage im 17. Jahrhundert wieder, die sich von der starren formalen Rechtslage entkoppelt hatte und sich stetig

weiterentwickelte. Hieran hatte auch die rechtswissenschaftliche Literatur einen erheblichen Anteil. Das 17. Jahrhundert brachte in Kastilien einige wegweisende rechtliche Abhandlungen auf dem Gebiet des Konkursrechts hervor und wird daher auch als „siglo de oro del derecho concursal español“ bezeichnet, also als goldenes Zeitalter des spanischen Konkursrechts. Hintergrund der lebhaften Befassung mit dem Rechtsgebiet war vermutlich die schwierige wirtschaftliche Situation. Die Arbeit analysiert die Entwicklungen anhand der Werke namhafter Autoren, insbesondere anhand des auch in Deutschland bekannten *Labyrinthus creditorum* von *Salgado de Somoza*. Dieses Werk sticht insbesondere durch die Beschreibung des Konkurses als einheitliches Verfahren heraus, das auch ohne Schuldhafte eingeleitet werden kann. Zudem enthält es die erste Beschreibung der Universalität des Konkurses und der daraus folgenden *vis attractiva* desselben, sowohl auf der Ebene des Erkenntnis- als auch auf der Ebene des Vollstreckungsverfahrens. Diese Entwicklungen waren nicht nur in Kastilien, sondern in ganz Europa einzigartig. Es handelt sich bei dem *Labyrinthus creditorum* dabei im Wesentlichen um eine Fortentwicklung des kastilischen Rechts, wenn auch ein erheblicher Einfluss italienischer Rechtsgelehrter erkennbar ist.

III.

Parallel zu diesen Fortschritten in der Rechtspraxis und -wissenschaft entwickelte sich in den sogenannten *consulados*, also in den selbstverwalteten Handelsverbänden der Kaufleute, eigenes Konkursrecht. Besondere Bedeutung erlangten die Regelungen in den *Ordenanzas de Bilbao* von 1737, die nach und nach in ganz Spanien und sogar Lateinamerika faktische Geltung erlangten. Es handelt sich bei den *Ordenanzas de Bilbao* um die erste nahezu umfassende hoheitliche Regelung des Konkursrechts, auch wenn sie nach wie vor einige Verweisungen auf das königliche Recht sowie diverse Regelungslücken aufweist, die mit Gewohnheitsrecht ausgefüllt werden müssen. Dennoch sind die *Ordenanzas* eindeutige Vorboten des Zeitalters der Kodifikation. Ein entsprechend umfangreicher Teil der Arbeit ist daher ihrer Untersuchung gewidmet. Insbesondere wird die These, es handle sich um eine Abbildung der französischen *Ordonnance pour le Commerce* von 1673, umfassend untersucht und widerlegt. Schon strukturell unterscheiden sich beide Regelwerke erheblich, da die *Ordenanzas* eigenes Recht der Kaufmannschaft darstellte, während die *Ordonnance* königliches Recht ist. Zudem sind die *Ordenanzas* auch aufgrund ihres jüngeren Alters insgesamt sehr viel detaillierter und ausgereifter, beispielsweise regelt die *Ordonnance* die Aufgaben des Verwalters nicht ausdrücklich und kennt die Universalität des Verfahrens nicht. Ein französischer Einfluss auf die *Ordenanzas* wird allerdings im Bereich des Gläubigerschutzes ersichtlich: Sie übernehmen die Grundlagen der *période suspecte*, was einen deutlichen Systembruch im spanischen Recht darstellt. Dieses kannte bislang nur die Anfechtbarkeit, ordnet nun aber auch die Nichtigkeit an, wenn die gläubigerschädigende Verfügung in zeitlichem Zusammenhang mit Eintritt materieller Insolvenz steht. Daneben sind in den *Ordenanzas* einige Einflüsse aus dem italienischen Statutenrecht erkennbar, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Sicherungsmaßnahmen und der Aufgaben des Verwalters. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Gesetzeswerk aber in vielerlei Hinsicht um eine Fortentwicklung des kastilischen Rechts, was insbesondere durch die Universalität des Verfahrens, die starke Stellung des Konkursgerichts und die Ausgestaltung der Schuldnergruppen nach dem Vorbild der *Nueva Recopilación* deutlich wird. Einflüsse aus anderen europäischen Rechtsordnungen sind wahrscheinlich, derzeit aber noch nicht umfassend wissenschaftlich untersucht worden. Es handelt sich dabei um eine der größten Forschungslücken in der spanischen Konkursrechtsgeschichte.

IV.

Der nächste wesentliche Schritt in der spanischen Konkursrechtsgeschichte ist die Kodifikation. Diese Entwicklung konnte auch durch die zu Beginn des 19. Jahrhunderts erarbeitete *Novísima Recopilación* nicht aufgehalten werden. Deren einzig relevanter Beitrag zur Entwicklung des Konkursrechts war die Formalisierung der faktisch schon im 17. Jahrhundert vollzogenen Abkehr von der Schuldknechtschaft als Vollstreckungsmethode.

Entsprechend widmet sich die Arbeit nach einer kurzen Darstellung der *Novísima Recopilación* ausführlich der Kodifikation des spanischen Konkursrechts. Im Zentrum derselben stand zunächst das kaufmännische Konkursrecht, das im *Código de Comercio* von 1829 niedergelegt wurde. Autor des Gesetzbuches war *Sainz de Andino*, der nach der französischen Besetzung Spaniens als *afrancesado* galt, also als Unterstützer der französischen Besatzer. Insofern ist wenig überraschend, dass das Werk in vielerlei Hinsicht stark an den französischen *Code de Commerce* von 1807 angelehnt ist. Daneben dienten die *Ordenanzas de Bilbao* als wesentliches Vorbild. Der Einfluss beider Werke auf den *Código de Comercio* erfolgte aber an vielen Stellen nur mittelbar über die sogenannten *Ordenanzas de Málaga*, die ebenfalls 1829 erlassen wurden, aber nie in Kraft traten, da zuvor der *Código de Comercio* alle Sondergesetze der Kaufmannschaft außer Kraft setzte. Der französische Einfluss ist insbesondere im Bereich des Gläubigerschutzes sehr deutlich, das im *Código de Comercio* als komplexes, dreistufiges System ausgestaltet ist. Die im kastilischen und spanischen Recht zuvor übliche Anfechtung spielt nur noch eine Nebenrolle. Die fiktive Rückwirkung der Rechtsfolgen der Konkursöffnung auf den Zeitpunkt der materiellen Insolvenz ist deutlich dem französischen Recht entlehnt, ebenso die Einführung fester Nichtigkeitszeiträume, innerhalb derer bestimmte Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Insolvenz nichtig sind. Hier wurde aber vermutlich auch das italienische Recht als Vorbild herangezogen, was zu gewissen Widersprüchen hinsichtlich des Anknüpfungszeitpunkts der Nichtigkeitszeiträume führte. Deziidiert spanisch ist dagegen die Beschreibung des Konkursgrundes, der weiterhin die Zahlungseinstellung aufgrund materieller Insolvenz erfordert.

In den folgenden Jahrzehnten war die Kodifikation des spanischen Konkursrechts hauptsächlich von vielfältigen Reformen und Neuregelungen geprägt, was schnell zu einer unübersichtlichen Rechtslage führte. Gegen Ende des Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts stand insbesondere die Frage nach der Zulässigkeit und den Voraussetzungen eines vorkonkurslichen Verfahrens im Fokus des spanischen Gesetzgebers. 1855 wurde zunächst die *quita y espera* für Privatschuldner eingeführt, die nach dem Vorbild des gleichnamigen Instituts aus den *Siete Partidas* die Möglichkeit bot, alternativ zum Konkursverfahren einen Schulderlass oder eine Stundung auszuhandeln. Im kaufmännischen Konkurs wurde vergleichbares Verfahren 1869 zunächst ausschließlich für Eisenbahngesellschaften eingeführt. Diese waren aufgrund hoher Spekulationen mit dem Eisenbahngeschäft insolvent. Es handelte sich um große Konzerne, die im Regelsolvenzverfahren hätten liquidiert werden müssen, was aufgrund hoher Quote ausländischer Investoren politisch nicht gewollt war. Das neue Verfahren war daher stark darauf ausgerichtet, unabhängig von der Vermögenslage der Gesellschaft einen vorkonkurslichen Vergleich zu ermöglichen. In einem deutlichen Kontrast hierzu wurde im allgemeinen kaufmännischen Konkursrecht 1878 dagegen sogar die Möglichkeit zu einem frühen Vergleich innerhalb des Konkursverfahren eingeschränkt. Erst 1885 wurde allen kaufmännischen Schuldnern Zugang zu einem vorkonkurslichen Verfahren gewährt. Diese konnte sogar vor Eintritt der materiellen Insolvenz genutzt werden, nämlich bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Neben dem spanischen Recht diente wohl auch die belgische *sursis* als Vorbild,

allerdings mit dem zentralen Unterschied, dass das spanische Recht das Vorverfahren auch dann zuließ, wenn der Schuldner bereits überschuldet war. Hieran wurde starke Kritik geäußert, da dadurch die Grenzen zwischen insolventem und solventem Schuldner verschwammen. Wie die Kritiker bereits vorhergesehen hatten, führte der breite Anwendungsbereich zu einer Welle an Missbrauch. Im Ergebnis wurde der Anwendungsbereich des Verfahrens daher nur ein Jahrzehnt später sowohl im privaten wie auch im kaufmännischen Konkurs wieder eingeschränkt. Diese Entwicklung war konträr zu europäischer Rechtsentwicklung, die eher dahin ging, den Anwendungsbereich für überschuldete Schuldner zu öffnen und einer potentiellen Missbrauchsgefahr durch Beschränkung auf redliche Schuldner zu begegnen. In Spanien blieb eine entsprechende Forderung der Literatur ungehört. Im Jahr 1920 geriet schließlich die *Banco de Barcelona* in die materielle Insolvenz. Aufgrund der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, sie zu retten, wurde 1922 das vorkonkursliche Verfahren erneut umfassend reformiert und schließlich doch wieder für überschuldete Schuldner geöffnet. Eine Beschränkung auf redliche Schuldner erfolgte erneut nicht – vermutlich da im Fall der *Banco de Barcelona* erhebliche Zweifel am redlichen Verhalten der Geschäftsführung bestanden. Im Falle eines überschuldeten Schuldners galten aber strengere Verfahrensvorschriften, wodurch das Verfahren deutlich mehr an das tatsächliche Konkursverfahren angelehnt wurde.

Nach 1922 wurde es zunächst still um das spanische Konkursrecht, obwohl erheblicher Reformbedarf bestand: Durch die vielen Reformen im 19. und frühen 20. Jahrhundert, die darauf abgezielt hatte, privaten und kaufmännischen Konkurs einerseits und materielles und prozessuales Konkursrecht andererseits zu trennen, war eine völlig unübersichtliche Rechtslage entstanden. Eine umfassende Modernisierung gelang dennoch erst im Jahr 2003 mit der *Ley Concursal*. Zuvor verhinderten diverse zeitgeschichtliche Ereignisse eine wirksame Reform. Mit dem Erlass der *Ley Concursal* endet, was als spanische Konkursrechtsgeschichte bezeichnet werden kann – schließlich gilt das Gesetz, wenn auch mit erheblichen Reformen, bis heute. Daher bietet die Arbeit lediglich einen kurzen Überblick über die wesentlichen Charakterzüge des Gesetzes. Dabei wird auch der Einfluss verschiedener europäischer Rechtsordnungen, insbesondere auch des deutschen Rechts, erwähnt.